

Verfand- und Zollvorschriften:

Außereuropäische Länder.

Aegypten.

Vertragsverhältnis:

Gegenseitige Meistbegünstigung. Ein Handelsvertrag besteht nicht.

Zölle:

Ein ausführlicher Zolltarif besteht nicht. Die Waren werden mit einigen Ausnahmen mit dem Einheitsfuß von 8 Prozent verzollt.

Deutsche Konsulate:

Kairo (G), Alexandrien (K), Port Said (K), Suez (K).

Geschäftssprache:

Französisch.

Verfandvorschriften.

Zollinhaltsertklärungen:

Es sind zwei Zollinhaltsertklärungen in französischer Sprache notwendig. Es ist Wert und Menge jeder einzelnen Warengattung anzugeben. Sie sind ausschließlich in französischer oder englischer Sprache auszustellen. Sendungen, denen in anderen Sprachen abgefaßte Deklarationen beigegeben sind, können den Empfängern wegen der Schwierigkeiten bei der Verzollung nur mit beträchtlicher Verspätung ausgehändigt werden.

Konsulatsfacturen und Ursprungszeugnisse:

Es sind keine Konsulatsfacturen und Ursprungszeugnisse erforderlich.

Rechnungen:

Den Begleitpapieren zu Sendungen nach Aegypten muß eine Rechnung offen beigelegt werden, die über die einzelnen Warengattungen, ihr Reingewicht und ihren Wert genaue Angaben enthalten muß. Für mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferte Stücke genügt eine gemeinsame Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind in englischer Währung anzugeben.

Verpackung:

Pakete nach dem Sudan müssen in gut verschraubte oder vernagelte widerstandsfähige Holzkisten, in Weißblechbehälter, in Leinwand oder in einem anderen gleichartigen Stoff verpackt sein; einfache Papier- oder Pappumhüllung genügt nicht. Pakete in Leinwandumhüllung sind zu umschnüren und an den Ranten und Falten zu vernähen. Die Knoten und Enden der Schnur sind zu versiegeln. Speck, Schinken, Butter, Honig und alle fettigen Stoffe müssen als innere Verpackung noch besonders in Metallbehälter verpackt sein, die luftdicht zu verlöten oder mit einem die Feuchtigkeit auffaugenden Stoff zu umgeben sind. Sämtliche Pakete müssen hinreichend versiegelt oder durch Plomben verschlossen sein.

Ursprungsbezeichnung:

Waren nicht britischen Ursprungs mit Handelsbezeichnung in englischer Sprache müssen Angabe des Ursprungslandes (z. B. Made in Germany) tragen, andernfalls werden sie beschlagnahmt.

Markierungsvorschriften:

Markierungsvorschriften bestehen nicht.

Zollvorschriften.

Zollvorschriften für Muster:

Waren, die als Muster durch Industrielle oder Handlungsreisende eingeführt werden, unterliegen Ein- und Ausfuhrzöllen nicht, vorausgesetzt, daß sie unverkauft wieder ausgeführt werden, und mit der Einschränkung, daß die Zollbedingungen für die Wiederausfuhr wie für die Lagerung in den Lagerhäusern erfüllt werden. Die Umlauffrist der Muster hat man zunächst vom Augenblick ihrer Einfuhr an auf ein Jahr festgesetzt. Für die Wiederausfuhr ist eine Garantie zu leisten, entweder durch Hinterlegung einer bestimmten Summe, die etwa den pflichtmäßigen Einfuhrzollgebühren gleichkommt oder durch Stellung einer Kaution.

Muster in Briefpost:

Geschlossene aus dem Auslande in Aegypten eintreffende, nach Briefportotaxe freiemachte Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, müssen von den Absendern mit einer besonderen grünen Etikette versehen werden, die die Art, das Gewicht und den Wert des Inhalts angeben muß. Die Sendungen unterliegen der Zollkontrolle. Die Zollämter haben daher das Recht, dieselben von Amts wegen zu öffnen, und die vorschrittmäßigen Einfuhrzölle zu erheben. Zollpflichtige Wertbriefe sind nach den gleichen Vorschriften zulässig.